

SATZUNG

des Fördervereins der Realschule Puchheim.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Puchheim“, im folgenden Verein genannt, hat seinen Sitz in Puchheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i. S. von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.

(2) Ziele des Vereins sind die Unterstützung der Realschule Puchheim, die Vernetzung der Schule nach außen sowie die Verbesserung der Schulqualität durch externe Ressourcen.

Die Zielsetzung des Vereins wird u.a. durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden verwirklicht.

(3) Der Verein dient insbesondere:

- a) der Unterstützung auf der Suche nach den beruflichen Werdegang;
- b) der Organisation von Praktikums- und Lehrstellen;
- c) der ideellen Unterstützung der Realschule Puchheim innerhalb und außerhalb des Unterrichtsbetriebs;
- c) der materiellen Unterstützung durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Gegenständen für den Schulbetrieb;
- d) der Unterstützung von Schulveranstaltungen einschließlich Austausch und Fahrten, z.B. durch individuelle Zuschüsse;
- e) der Förderung von Fortbildungen.

(4) Der Verein kann die Trägerschaft einer Nachmittags – bzw. Ganztagsbetreuung der Schüler und Schülerinnen der Realschule Puchheim übernehmen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(7) Das Vereinsamt ist ein Ehrenamt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt zum Verein steht grundsätzlich volljährigen und natürlichen Personen sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit sind.

Ausgenommen von der Regelung der Volljährigkeit sind ehemalige Schüler der Realschule Puchheim, die mit der Mittleren Reife abgeschlossen haben.

(2) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Austritt; für diesen bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein, die grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist.

(4) Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen; dem Mitglied steht dagegen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden, sind von der Zahlung von Beiträgen befreit, wenn sie dies dem Verein jährlich schriftlich nachweisen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

- Dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftwart,
- dem Kassenwart und
- einem Mitglied der Schule.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand entscheidet intern mehrheitlich.

(5) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

(6) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für sich bzw. für Vereinsmitglieder für Vereinstätigkeiten eine jährliche Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand kann für die Trägerschaft einer Nachmittags- bzw. Ganztagsbetreuung einen Geschäftsführer anstellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

e) den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereins sein darf,

f) Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im 1. Quartal statt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden, wenn der Vereinszweck dies erfordert, und sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist mittels Brief oder E-Mail ein und teilt mit der Ladung die vorgesehene Tagesordnung mit.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(6) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.

(7) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist abweichend von Satz 1 eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich; dies gilt auch für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren ist.

§ 9 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.

2. Stimmberechtigt sind auch Jugendliche, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, wenn der gesetzliche Vertreter pauschal zustimmt.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10 Haftung

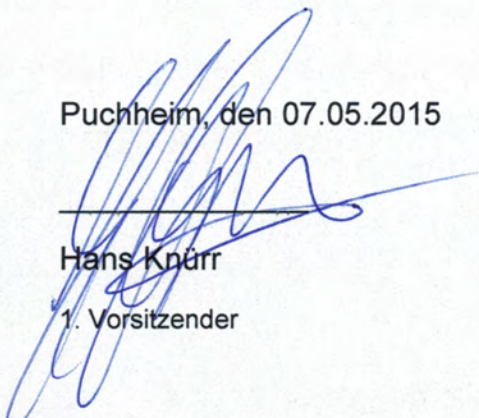
Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Fürstfeldbruck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier zugunsten der Realschule Puchheim zu verwenden hat.

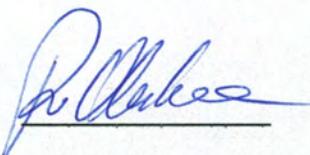
„ Die Satzung wurde erstmals errichtet am 04.03.2013 und zuletzt geändert am 07.05.2015“

Puchheim, den 07.05.2015



Hans Knürr

1. Vorsitzender



Robert Obertreis

stellv. Vorsitzender